

Neue Regelungen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten

Änderungen durch

Verordnung über die Neuordnung pflanzenschutzrechtlicher Verordnungen V. v. 27.06.2013 BGBl. I S. 1953

Artikel 2 Pflanzenschutz-Geräteverordnung

Pflanzenschutz-Geräteverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1953)

Inkrafttreten der neuen Pflanzenschutz-Geräteverordnung

Pflanzenschutzgeräte müssen zukünftig nur noch alle drei Jahre zur Pflanzenschutzgerätekontrolle. Dabei muss die Übergangsvorschrift beachtet werden.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Pflanzenschutz-Geräteverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/pflschger_tv/BJNR196200013.html) verändert sich der Prüfintervall für im Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräte. Der bisher übliche Kontrollrhythmus von vier Kalenderhalbjahren wird auf einen Kontrollrhythmus von sechs Kalenderhalbjahren ausgeweitet, d.h., dass Pflanzenschutzgeräte zukünftig nur noch alle drei Jahre zur Pflanzenschutzgerätekontrolle müssen.

Eine Übergangsvorschrift sieht vor, dass Geräte, die vor dem 06.07.2013 (Inkrafttreten der VO) geprüft worden sind, spätestens ein Jahr nach dem auf der Prüfplakette angegebenen Halbjahr nach der neuen Verordnung kontrolliert worden sein müssen.

Das heißt, dass für Geräte, bei denen im zweiten Halbjahr 2013 der bisher normale Kontrolltermin nach zwei Jahren anstehen würde (Prüfplakette [orange] stammt aus dem zweiten Halbjahr 2011), das Kontrollintervall auf drei Jahre ausgeweitet werden kann bzw. deren Plakette noch bis zum 2. Halbjahr 2014 Gültigkeit hat. Entsprechendes gilt für die derzeit gültigen Plaketten aus dem Jahr 2012 (blau) und dem 1. Halbjahr 2013 (gelb).

Pflanzenschutzgeräte mit abweichenden Prüfterminen:

Pflanzenschutzgeräte, die bis zum 31. Dezember 2020 erstmals und dann nach jeweils sechs Kalenderhalbjahren geprüft werden müssen:

1. stationäre und mobile Beizgeräte,
2. Granulatstreugeräte,
3. schleppergetragene oder von einer Person geschobene oder gezogene Streichgeräte oder
4. Bodenentseuchungsgeräte

Kontakt:

Reinhard Nagel
SB Sachkunde, Anwendungstechnik, Gerätekontrolle
Telefon: 0355 4991 7167
Telefax: 0331 275483981
E-Mail: reinhard.nagel@lelf.brandenburg.de